

dies nach Art. 70 Abs. 2 VRG auch ein Funktionsträger (Vorsteher) oder eine Körperschaft (Gemeinderat) sein, wobei alle diese ebenfalls das individuelle Stimmrecht besitzen müssen.³⁶⁰ Stimmberechtigt sind gegenwärtig liechtensteinische Staatsangehörige beiderlei Geschlechts mit ordentlichem Wohnsitz in Liechtenstein und vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht im Stimm- und Wahlrecht eingestellt sind (Art. 29 Abs. 2 LV). Ausländerinnen und Ausländer sind nicht stimmberechtigt, ebenso liechtensteinische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland.

Im Falle einer Initiative muss mindestens eine Person einer allfälligen Initiativgruppe stimmberechtigt sein, wie dies der Staatsgerichtshof indirekt bestätigt hat und wie es ebenso aus Regierungs- und Landtagsstellungnahmen hervorgeht³⁶¹, ein Referendum muss dagegen nicht angemeldet werden. In beiden Fällen werden die gesammelten Unterschriften hinsichtlich des Stimmrechts der Unterzeichnenden in den betreffenden Gemeinden geprüft (zur Unterschriftensammlung siehe Kapitel 4.3).

360 Dies gilt mindestens, solange es kein Ausländerstimmrecht gibt. Da vermutlich ein Ausländerstimmrecht (siehe die Regelung innerhalb der Europäischen Union) zuerst auf kommunaler Ebene eingeführt würde, ist anzunehmen, dass dann die stimmberechtigten Ausländer auf Gemeindeebene wählen und auch abstimmen könnten, also auch auf Gemeindeebene Referenden und Initiativen ergreifen könnten. Die Frage ist aber, ob sie auch ein Gemeindebegehren ergreifen oder unterstützen könnten, welches schliesslich in eine Volksabstimmung auf Landesebene mündet. Diese Frage ist aus heutiger Sicht zu verneinen, da es sich dabei um ein Verfahren auf Landesebene handelt, womit wohl ein Stimmrecht auf Landesebene für eine direktdemokratische Aktion, die auf Landesebene zu entscheiden ist, vorausgesetzt werden muss.

361 Siehe StGH-Entscheid zur Anmeldung der Initiative von Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois (StGH 2002/73 vom 3. Februar 2003). Obwohl die Anmeldeberechtigung des Landesfürsten nicht ohne Zweifel war, hielt das Gericht fest, dass sie im Falle des Erbprinzen zweifelsfrei gegeben sei. Nichtstimmberechtigte sind bei einer Anmeldung somit irrelevant, solange mindestens eine Person stimmberechtigt ist. Dies bestätigte sich auch bei der Initiative zur Lockerung des Nichtraucherschutzes 2008. Die Initiative wurde von der Vereinigung «Gastronomie Liechtenstein» eingereicht, vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Landtag wurde kritisiert, dass die Initiative schon bei der Einreichung formelle Schwächen aufwies, da sie von einem Verband eingereicht wurde. Der Landtag schloss sich jedoch der Meinung der Regierung an, dass einer der Unterzeichnenden stimmberechtigter Landesbürger sei und die Einreichung dadurch gültig sei (BuA Nr. 153/2008 betreffend Initiativbegehren zur Abänderung des Gesetzes über den Nichtraucherschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse; LTP vom 16. September 2008, S. 1610ff.; LTP vom 19. November 2008, S. 2763).